

	ab Inzidenz von 35	ab Inzidenz von 50	ab Inzidenz von 100
Allgemeine Kontaktregeln für den öffentlichen Raum (entsprechende Empfehlung für private Wohnungen)			<ul style="list-style-type: none"> - maximal 10 Personen aus verschiedenen Haushalten oder <ul style="list-style-type: none"> - zwei Hausstände Kinder bis einschließlich 14 Jahre, Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit
Maskenpflicht (medizinische) zusätzlich zu der allgemeinen Maskenpflicht in Innenräumen, ÖPNV usw.		in Bereichen in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	<ul style="list-style-type: none"> - FFP2-Maske im ÖPNV - FFP2-Maske für das nicht vollständig geimpfte oder genesene Personal in Pflege- und Altenheimen - Medizinische Maske in den Schulen auch am Sitzplatz - FFP2-Maske bei körpernahen Dienstleistungen
Homeoffice			Generelle Empfehlung
Negativnachweis (vollständig geimpft, genesen, getestet)	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen/Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen (unabhängig von der Teilnehmerzahl) - Einrichtungen der Behindertenhilfe - Innengastronomie - Spielbanken, Spielhallen - Innenräumen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportstätten (nicht für Spitzen- und Profisport) - Übernachtungsbetrieben (bei Anreise und zweimal pro Woche) - Erbringung körpernahe Dienstleistungen 		<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen/Zusammenkünfte im Freien - Außenbereich von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportstätten (nicht für Spitzen- und Profisport) - Außenflächen Tanzlokale, Clubs (genesen, geimpft, PCR-Test) - Außengastronomie

Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen, Kulturangebote und größere Zusammenkünfte	max. 1500 Personen im Freien max. 750 Personen in Innenräumen (jeweils zuzügliche Geimpfte/Genesene)	max. 500 Personen im Freien max. 250 Personen in Innenräumen (jeweils zuzügliche Geimpfte/Genesene)	max. 200 Personen im Freien max. 100 Personen in Innenräumen (jeweils zuzügliche Geimpfte/Genesene)
Kontaktdatenerfassung	bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen		
Zugangsbegrenzung Einzelhandel			Auf die ersten 800 qm max. eine Kundin/ein Kunde pro angefangene 10 qm Über 800 qm max. eine Kundin/ein Kunde pro angefangenen 20 qm Negativnachweis empfohlen (außer Geschäfte der Grundversorgung)

Die Maßnahmen werden von den zuständigen Behörden der jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Stadt bei erhöhtem Inzidenzwert mit diffusen Infektionsgeschehen zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen der Coronavirus-Schutzverordnung angeordnet

Die in der jeweiligen höheren Stufe angeordneten Maßnahmen gelten zusätzliche zu den in der vorherigen Stufe angeordneten Maßnahmen.

Beschränkungen sollen ab dem nächsten Tag zurückgenommen werden, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe fünf Tage in Folge unterschritten wird.